

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 04.09.2013

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat Kranichfeld in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Zug- und Gruppenführer
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer
und der wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 15 Feuerwehrverein
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld“
- (2) Es können Ortsteilfeuerwehren aufgestellt werden. Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die tragen dann die Bezeichnung:
 - a. -Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Stedten
 - b. -Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Barchfeld
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Stadt Kranichfeld der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Brandsicherheitswachen im Sinne der §§ 1, 9, 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kranichfeld die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Durch geeignete und qualifizierte Einsatzkräfte sind Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Kranichfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung (getrennt nach Ortsteilen)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt Kranichfeld gegen Dienstunfälle, dauernde Erwerbsunfähigkeit und Todesfall im Sinne des § 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 1. im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
 2. Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kranichfeld infrage kommen, ist die Anzeige an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kranichfeld zur Verfügung stehen. Über andere Personen entscheidet die Wehrleitung gesondert. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Im Sinne des Jugendschutzes müssen die Feuerwehrangehörigen jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben, um sie zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes einzusetzen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Kranichfeld sein.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehreinheiten der Ortsteile des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung.
- (2) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.
- (3) Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer schriftlich zu erklären
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die im § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und die Regelungen der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld einzuhalten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fachberater i. S. des § 5 Abs. 1 S. 2.
 - (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
 - (5) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung kann durch den Stadtbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, in Ausnahmefällen des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung, (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend)
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Es können Jugendabteilung innerhalb der der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld gebildet werden. Sie führen dann den Namen:
 - a. Jugendfeuerwehr Kranichfeld
 - b. Jugendfeuerwehr Kranichfeld OT Barchfeld
 - c. Jugendfeuerwehr Kranichfeld OT Stedten
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der Freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom frühestens vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Über die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren entscheidet die Wehrleitung gesondert, da eine altersgerechte Betreuung gesichert sein muss.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen Angehörige der Einsatzabteilung und Einwohner der Stadt Kranichfeld bzw. eines Ortsteils sein. Sie sollen den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Sie werden vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige
 - a) in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) seinen Austritt erklärt,
 - c) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Stadtbrandmeister in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.

§ 11
Stadtbrandmeister, Wehrführer,
Zug- und Gruppenführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.
- (5) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer zu unterstützen. Der Stadtbrandmeister hat die Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in Kranichfeld und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Dienstversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.
- (7) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Er muss somit dieselben nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge wie der Stadtbrandmeister besitzen. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.
- (8) Der Stadtbrandmeister und die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt.
- (9) Der Bürgermeister der Stadt Kranichfeld bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld. Bestellt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (10) Sollte der Stadtbrandmeister oder ein Wehrführer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, findet innerhalb der nächsten 6 Monate eine Neuwahl statt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, den Wehrführern, jeweils einem Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Feuerwehrausschuss wird auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters gebildet.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt, die unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters steht.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist dann vom Stadtbrandmeister innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 14
Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer und
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Für die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mindestens vier Wochen vorher, mit Angabe von Zeit und Ort, schriftlich einzuladen.
- (4) Die Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwart für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit in einer Dienstversammlung gewählt.
- (5) Stimmberechtigt sind die Angehörigen aller Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, durch Handzeichen gewählt werden, wenn aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 15
Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und andere Personen können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

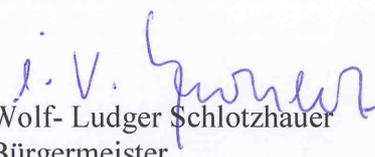
§ 16
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 24.06.2008 außer Kraft.

Kranichfeld, den 04.09.2013
Stadt Kranichfeld


Wolf- Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 04.09.2013 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2013 vom 05. Oktober 2013 bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 07.11.2013
Stadt Kranichfeld


Wolf-Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister



Kranichfeld: Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 04.09.2013